

nach der Größe des Staatsgebietes eine oder mehrere Stimmen. Von den 58 Stimmen kommen 17 auf Preußen, 6 auf Bayern, je 4 auf Sachsen und Württemberg, je 3 auf Baden und Hessen, je 2 auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig und je 1 auf die übrigen Staaten. Der Bundesrat wirkt einerseits bei der Reichsgesetzgebung mit, denn ohne seine Zustimmung kann kein Reichsgesetz erlassen werden; andererseits ist er die höchste Regierungsbehörde im Reiche, welche die Führung der Reichsverwaltung und der Reichsfinanzen sowie den Vollzug der Reichsgesetze überwacht und die nötigen Ausführungsbestimmungen erläßt.

Das deutsche Volk und dessen Einheit wird im Reiche durch den Reichstag vertreten. Der Reichstag hat 397 Abgeordnete, die durch direkte Wahl auf 5 Jahre vom Volke gewählt werden. Stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in welchem er wohnt. Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine dürfen das Wahlrecht, solange sie sich bei der Fahne befinden, nicht ausüben. Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind ferner unter Vormundschaft stehende Personen und solche, über deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im vorhergegangenen Jahre bezogen haben; endlich solche, denen infolge strafgerichtlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung. Wählbar zum Reichstagsabgeordneten im ganzen Reichsgebiete ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und als solche an Aufträge und Vorschriften ihrer Wähler nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstags darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ebenjowenig kann ohne Genehmigung des Reichstags ein Reichstagsabgeordneter während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung einer strafbaren That oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird.

Die Hauptaufgabe des Reichstags ist die Teilnahme an der Reichsgesetzgebung. Wenn der Reichstag und der Bundesrat mit Stimmenmehrheit ein Gesetz angenommen haben, so ist es als Reichsgesetz gültig; nur bei Verfassungsgesetzen genügen 14 Stimmen im Bundesrat zur Ablehnung; ferner können die Einrichtungen der Marine, des Militärs, des Zoll- und Steuerwesens gegen den Willen des Kaisers durch Gesetz nicht abgeändert werden.